

Satzung

Familiensozialprojekt

Vorpommern e. V.



**Familiensozialprojekt Vorpommern e. V.
Friedrichstraße 20
18507 Grimmen**

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Familiensozialprojekt Vorpommern“ e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Grimmen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in seiner jeweils gültigen Fassung und aller vorliegender Ergänzungen. Die Aufgaben des Vereins liegen insbesondere in der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen eines auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Handelns.
- (2) Zweck des Vereins ist es, vielfältige Formen zur Pflege und zum Erhalt der Familie, wie Begegnung, Beratung, Bildung und Hilfe sowie Hilfen zur Erziehung für Minderjährige, junge Volljährige und der ihnen zugehörigen Familien – gemäß SGB VIII (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung und aller vorliegender Ergänzungen - im umfassenden Sinne zu gewähren.
- (3) Die Umsetzung der vielfältigen Aufgabenstellungen erfolgt u. a. durch die Errichtung bzw. Betreibung von Kindertagesstätten, Integrativen Kindertagesstätten, Tagesgruppen, Beratungsstellen, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienfreizeitstätten, Selbsthilfegruppen, familienergänzenden Betreuungsangeboten, generationsübergreifenden Angeboten sowie Feriengestaltung/Ferienlager.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des FSP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des FSP erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand des FSP bearbeitet wird.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personen-vereinigung werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung, mit dem Vermerk einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft zu bekunden und wird durch den Vorstand bestätigt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag aufgenommen werden.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die korporativen Mitglieder des FSP haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellung besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (3) Bei der Durchführung der Aufgaben des FSP können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (4) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch das FSP Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Beitragsrückständen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - Ausschluss,
 - Tod (bei natürlichen Personen)
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Vereins entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des Vereins entgegenzunehmen,
 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen
 4. Mitglieder von Vorstand abzurufen und wählen,
 5. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 6. Änderungen der Satzung zu beschließen,
 7. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.

- (4) Im Verein wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem Verein beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Vereins verlangt wird.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand des Vereins,
 3. von den Kontrollkommissionen des Vereins.
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung keiner Unterstützung durch eine Mindestzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen. Die Einladungen sind in allen Einrichtungen des Vereins an sichtbarer Stelle auszuhängen. Vereinsmitglieder, die nicht im Verein arbeiten, erhalten die Einladung an die dem Verein angegebene Mitgliedsadresse. Ergänzungen zur Tagesordnung sind durch die Mitglieder bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Veränderungen der Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Sie sind in der Geschäftsstelle des Vereins 14 Tage vor der Mitgliederversammlung öffentlich auszulegen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied.
- (11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Die Beschlussfassung und Vorstandswahl erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (13) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (15) Über Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die von Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen, der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Vorstand kann der Geschäftsführung, die in § 10 Abs.1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise übertragen. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
 1. die strategischen Ziele des Vereins periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen,
 4. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
 5. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 6. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,
 1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die / den Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
- (8) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männer soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrungen in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (9) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wahl findet in einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Ein Mitglied, dass aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder geplanter Urlaub verhindert ist, kann ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht, die der Versammlung vorzulegen ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Stimm- und Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.

Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung, die mit Beschlussfassung Bestandteil der Satzung wird.

Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Kommt es zu keiner Nachwahl, ist der alte Vorstand verpflichtet die Aufgaben bis zur Neuwahl weiterzuführen.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (12) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragene Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung nach dem beschlossenen Wirtschafts- und Haushaltsplan auszuführen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - 01. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 - 02. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 - 03. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 - 04. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulante, teilstationären und sozialen Dienste und Einrichtungen,
 - 05. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - 06. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterbildung eines Qualitätsmanagementsystems,
 - 07. die Öffentlichkeitsarbeit,
 - 08. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 - 09. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes
 - 10. Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der im Verein tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
 - 1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 - 2. die Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
 - 1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 - 2. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligem Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
 - 1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Vereins von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.

2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu berichten
 - jährlich bis zum 30.10. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes vorzulegen
 - spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres den Jahrsabschluss des Vereins mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags- Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Vereins in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Arbeitsvertrages aus.
- (7) Die Geschäftsführung hat auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teilzunehmen.
- (8) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen oder Ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg/ Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke vorzugsweise im Landkreis Nordvorpommern zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.
- (4) Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 05.04.2005 in Grimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen, durch Vorstandsbeschluss vom 12. Oktober 2007 in § 2 geändert sowie in § 11 (3) ergänzt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.09.2014 in § 9 (6) und § 9 (9) geändert sowie ergänzt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.10.2018 in § 9 (9), § 11 und § 12 geändert sowie ergänzt.



Tobias Fröbel
Vorstandsvorsitzender



Patricia Habrecht
stellv. Vorsitzende und
Protokollführerin